Fragenkatalog

des Ausschusses für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft des Deutschen Bundestages mit Antworten Ausschuss für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Ausschussdrucksache 15(10)366C

des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Fischerei Mecklenburg-Vorpommern

Öffentliche Anhörung am

Montag, 22. März 2004, 13.00 Uhr,

in Berlin, Konrad Adenauer Str. 1, Paul-Löbe-Haus, Sitzungssaal 4.900

zum

Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik BT-Drucksache 15/2553

I.

1. Welche Wirkungen erwarten Sie durch die von der Bundesregierung vorgeschlagene vollständige Entkopplung der Direktzahlungen im Hinblick auf die Einkommen der Landwirte, die strukturelle Entwicklung, die Produktion und die Marktpreise sowie die Marktstellung der Erzeuger?

Die vollständige Entkopplung, wie sie im Grundsatz in der Horizontalen Verordnung zur Reform der gemeinsamen Agrarpolitik festgelegt wurde, wird die wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit der Landwirte deutlich erweitert. Sie werden künftig ihre Produktionsentscheidung nicht mehr nach produktionsgebundenen Prämien ausrichten, sondern daran, ob die Erzeugung eines Produkts an sich rentabel ist.

Eine stärker durch Marktsignale gesteuerte Erzeugung wird längerfristig/tendenziell dazu führen, dass sich Angebot und Nachfrage annähern und damit strukturelle Überschüsse abgebaut werden, Preise dadurch stabiler werden und die Einkommen der Landwirte sich verbessern. Die Erzeugung wird insbesondere in Betrieben, die nicht kostendeckend produzieren (z.B. aufgrund von Standortnachteilen oder wegen Managementproblemen) zurückgehen. V.a. auf Grenzstandorten ist mit einem stärkeren Strukturwandel zu rechnen.

Auf ausgeglicheneren Märkten ist zwangsläufig die Marktstellung der Erzeuger besser. Der Anteil der Einkommen aus Markterlösen am Gesamteinkommen wird steigen und damit die Abhängigkeit vom Staat sinken.

Im Grunde werden sich durch die vollständige Entkopplung alle Produktionsbereiche der Situation annähern, die wir heute bereits in den Sektoren haben, die nicht bzw. nur eingeschränkt produktgebunden unterstützt werden (z.B. Schweine-, und Geflügelhaltung, Obst und Gemüse) – mit allen Chancen und Risiken.

- 2. Wie beurteilen Sie die Umsetzung der Entkopplung über das von der Bundesregierung vorgeschlagene Modell (Kombinationsmodell mit schrittweiser Anpassung zu regional einheitlichen Zahlungsansprüchen) im Vergleich zum Standardmodell (Zahlungsansprüche nach Maßgabe historischer Prämienzahlungen) im Hinblick auf
 - die gesellschaftliche Akzeptanz,
 - = die Akzeptanz innerhalb der Landwirtschaft (kurz- und mittelfristig).

Im Hinblick auf die <u>gesellschaftliche</u> Akzeptanz hat das Standardmodell insbesondere folgende Nachteile gegenüber dem Kombimodell:

- Zahlungsansprüche auf historischer Grundlage führen zu unterschiedlichen Prämienhöhen je ha. Dies passt nicht zur neuen Prämienbegründung – Entgelt für Gemeinwohlleistungen – die längerfristig nur eine einheitliche Flächenprämie zulässt.
- Durch die Entkopplung entfällt eine konkrete Produktionsverpflichtung. Mit zunehmender Zeit erhalten beim Standardmodell immer mehr Betriebe einen durch die Erzeugung eines bestimmten Produkts in der Vergangenheit erworbenen Zahlungsanspruch, obwohl sie diese Produktion längst eingestellt haben. Z.B. würden Milcherzeuger, die unmittelbar nach Einführung der Entkopplung bei Milch (2005) die Milchproduktion einstellen, quasi auf Dauer eine Milchprämie erhalten, was gesellschaftlich kaum vermittelbar wäre. Hinsichtlich der Akzeptanz innerhalb der Landwirtschaft hat das Standardmodell kurzfristig den Vorteil, dass es zu nur geringen Umverteilungen kommt. Längerfristig werden allerdings die vorgenannten Ungleichbehandlungen (unterschiedliche ha-Vergütungen bei gleicher Leistung) bzw. die mit dem Standardmodell verbundene Besitzstandswahrung (Prämiensicherung auch ohne Erzeugung, lediglich bezogen auf die Erzeugung im Bezugszeitraum) zunehmend zu Akzeptanzproblemen führen, weil damit gravierende Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Betrieben verbunden sein können (Beispiel: traditioneller Schweinemastbetrieb soll mit Betrieb konkurrieren, der von Milcherzeugung auf Schweinehaltung umgestellt hat und beim Standardmodell dauerhaft Milchprämie bezieht).
- 3. Welche Unterschiede sehen Sie bei beiden Modellen im Hinblick auf das Ziel einer flächendeckenden Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft?

Der Landwirt wird in Zukunft seine Entscheidungen hinsichtlich der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder der reinen Pflege landwirtschaftlicher Flächen vorrangig von der Marktsituation und den einzelbetrieblichen Gewinnchancen aus der Produktion abhängig machen. Welches Entkopplungsmodell dabei zur Anwendung gelangt, ist relativ gleichgültig.

4. Wie schätzen Sie die Übergangsprobleme in der Einführungsphase (Härtefälle, Fälle in besonderen Situationen) bei beiden Modellen ein?

Beim Modell der Zuweisung der Zahlungsansprüche nach Maßgabe historischer Prämienansprüche wird auf Grund der Heranziehung des Referenzzeitraumes 2000 – 2002 die gesamte strukturelle Entwicklung zwischen 2001 und 2005 nicht berücksichtigt und ist durch "Fälle besonderer Situation" aus der nationalen Reserve auszugleichen.

Beim Kombinationsmodell werden zumindest die Flächen- und Milchprämien, sowie ein Teil der Tierprämien (über 85 % der gesamten Zahlungsansprüche in MV) stichtagsgenau in enger Korrelation zum Beginn der Entkopplung 2005 zugeteilt. Daraus ergeben sich deutlich weniger Anforderungen, strukturelle Entwicklungen auszugleichen.

5. Die Zahlungsansprüche werden in beiden Modellen aufgrund der EG-rechtlichen Vorgaben den aktiven Landwirten im Jahre 2005 zugewiesen und können mit und ohne Flächen an andere Betriebsinhaber übertragen werden (Verpachtung nur mit Fläche).

Welche Auswirkungen erwarten Sie in beiden Modellen auf die Pacht- und Bodenmärkte sowie das Verhältnis von Bodeneigentümern und Bewirtschaftern?

Die Zuteilung der Zahlungsansprüche nur an aktive Bewirtschafter und deren eigenständige Handelbarkeit stärkt unabhängig vom gewählten Umsetzungsmodell die Position des Landwirtes. Da beim Kombinationsmodell fast alle landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Zahlungsansprüchen belegt werden und eine Akkumulation von Zahlungsansprüchen auf einer Fläche nicht möglich ist, wird sich der spekulative Handel mit Zahlungsansprüchen auf ein Minimum beschränken.

Ein anfängliches Gleichgewicht zwischen Zahlungsansprüchen und landwirtschaftlicher Bodenfläche wird dazu führen, dass die Auswirkungen des neuen Systems auf den Bodenmarkt gering sein werden. Da mit der infrastrukturellen Entwicklung der Umfang landwirtschaftlicher Flächen abnimmt, wird ein Überhang an Zahlungsansprüchen den Bodenmarkt festigen.

Beim betriebsindividuellen Zahlungsmodell werden von Anfang an ca. 6 % der landwirtschaftlichen Fläche keine Zahlungsansprüche erhalten. Daraus ergibt sich kurzund mittelfristig ein deutlich größerer Druck auf den Bodenmarkt.

Insgesamt wird die Bindung der Transferzahlungen an die Fläche zu Pachtpreiserhöhungen führen, die Subventionseffizienz sinkt dadurch.

Die Grünlandpacht steigt stärker an, da Grünland gegenüber Ackerland zusätzlich an Wert gewinnt.

6. Welche Konsequenzen sehen Sie bei Umsetzung der beiden Modelle für die Entwicklung der Produktion und der Betriebsstrukturen?

Da das Kombinationsmodell eine ausreichend lange Anpassungszeit für die Neuorientierung der Betriebe an die geänderten Rahmenbedingungen vorsieht, werden die Auswirkungen auf die Produktions- und Betriebsstrukturen in beiden Umsetzungsmodellen annähernd gleich stark eingeschätzt.

Aufgrund der Entkopplung wird der Landwirt in Zukunft seine Entscheidungen hinsichtlich der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder der reinen Pflege landwirtschaftlicher Flächen hauptsächlich von der Marktsituation abhängig machen. Welches Entkopplungsmodell dabei zur Anwendung gelangt, ist relativ gleichgültig.

7. Das von der Bundesregierung vorgeschlagene Kombinationsmodell führt bereits zu Beginn der Entkopplung zu gewissen Umverteilungen gegenüber dem Standardmodell.

Welche wesentlichen Effekte sehen Sie und wie beurteilen Sie diese – auch unter Berücksichtigung der Wirkungen der vollständigen Entkopplung (Preiseffekte) und der Milchmarktreform?

Die Umverteilungen zwischen den Landwirtschaftsbetrieben in MV werden zu Beginn der Entkopplung bei 5 % des gesamten Prämienvolumens liegen.

Durch die vorgesehene einzelbetriebliche Sicherung betriebsindividueller Prämienanteile in den besonders sensiblen tierischen Produktionsbereichen werden zumindest bis zum Beginn des Abschmelzungsprozesses keine gravierenden Unterschiede zwischen beiden Modellen eintreten. Marktpreisentwicklungen, wie sie insbesondere auf Grund der sich ändernden Rahmenbedingungen bei Rindfleisch und Milch zu erwarten sind, werden sich relativ unabhängig vom gewählten Entkopplungsmodell vollziehen.

8. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht darüber hinaus die Anpassung weiterer Prämienrechte in den Jahren 2007 bis 2012 bis hin zu regional einheitlichen Zahlungsansprüchen vor. Der vorgeschlagene Anpassungspfad erfordert von Betrieben mit zu Beginn deutlich über dem Durchschnitt liegenden Wert der Zahlungsansprüche erhebliche Anstrengungen zur Anpassung an die geänderten Rahmenbedingungen.

Halten Sie den Beginn dieses Zeitraums für zu früh, zu spät oder stellt er nicht einen sinnvollen Kompromiss dar?

Der Agrarausschuss des Bundesrates begründet sein Votum, den Anpassungszeitraum für die zunächst betriebsindividuell zugewiesenen Prämienrechte nach hinten zu verschieben, damit, dass "die Umlage der betriebsindividuellen Beträge auf die flächenbezogenen Beträge (...) erhebliche Anpassungen bei den Produktionskapazitäten" erfordere.

Ist es Ihrer Meinung nach gerechtfertigt, einen solchen Bezug der Prämien zu Produktionskapazitäten herzustellen vor dem Hintergrund, dass alle betroffenen Prämien von der Produktion entkoppelt sind, somit die Prämien keinen Einfluss mehr auf die Produktion haben?

Das Kombinationsmodell ist ein Kompromiss, da eine Umsetzung des Regionalmodells in einem Schritt unverantwortbare Strukturbrüche und die zwangsläufige Aufgabe von Betrieben nach sich ziehen würde.

Betroffen wären v.a. Betriebe der Rind- und Schaffleisch- sowie der Milchproduktion, die häufig in erheblichem Umfang – i.d.R. mit staatlicher Unterstützung – investiert haben.

Der Kompromiss, der zwangsläufig einen gewissen Widerspruch in der Begründung akzeptieren muss, soll einerseits den weiterhin in der tierischen Erzeugung verbleibenden Betrieben für die Anpassung an die neuen Rahmenbedingungen einen genügenden Zeitraum belassen, darf andererseits den Betrieben, die nach der Entkopplung aus dieser Produktion aussteigen, diesbezügliche betriebsindividuelle Prämienansprüche nicht langfristig belassen.

Vor diesem Hintergrund ist das Votum des Bundesrates ein angemessener Kompromiss.

- 9. Insbesondere vor dem Hintergrund der Betroffenheit einer Reihe von Milcherzeugerbetrieben (Betriebe mit hohem Silomaisanteil und/oder hoher Milchleistung je bewirtschafteter Fläche) werden verschiedene Alternativen zur Änderung des Anpassungspfades erörtert; insbesondere
 - dauerhafte oder zeitweise Herausnahme der Milchprämie aus dem Angleichungsprozess
 - = Streckung des Angleichungspfades der Zahlungsansprüche insgesamt (späterer Beginn, späteres Ende).

Sehen Sie im Rahmen der GAP-Reform-Beschlüsse von Luxemburg eine besondere Situation der Milchviehhalter im Vergleich zu anderen Sektoren, insbesondere auch im Vergleich zu Bullenmästern, als gegeben an?
Wenn Sie eine besondere Situation sehen: Wäre ein Sonderweg Milch bei der Behandlung der entkoppelten Milchprämien gerechtfertigt?

Wie beurteilen Sie diese Überlegungen (Änderung des Anpassungsprozesses, evtl. Sonderweg für Milch) grundsätzlich und wie speziell die o.g. Alternativen (aus Sicht der Milcherzeuger und der übrigen Betriebsgruppen)?

Gerade unter Berücksichtigung der Milchproduzenten, deren Marktreform (bereits mit der Agenda 2000 beschlossen) zeitlich mit der Entkopplung zusammen fällt, ist eine längere Übergangsfrist bei der Umstellung auf eine vollständige Regionalisierung der Zahlungsansprüche notwendig.

Insofern sind Milcherzeuger in besonderem Maße betroffen.

Da aber auch in zahlreichen Betrieben der Rindermast erhebliche Prämienumverteilungen und sich daraus ergebender Anpassungsdruck zu erwarten sind, sollte der Anpassungsprozess einheitlich für alle Prämienarten vollzogen werden. Die Gestaltung eines Anpassungsprozesses zwischen 2010 und 2013 – wie vom Bundesrat vorgeschlagen - erscheint ein sinnvoller Kompromiss.

Prinzipiell sollten <u>alle</u> Sektoren, auch die Milch, in die Reform der GAP einbezogen werden. Letztlich kann keinem Sektor auf Dauer eine "Sonderstellung" eingeräumt werden. Dies würde langfristig betrachtet dem "bevorzugten" Sektor am meisten schaden (Wettbewerbfähigkeit).

Durch die Entkopplung bei der Milch werden eine Reihe von heutigen Milchbauern die Produktion aus vielerlei Gründen (mangelnde Rentabilität, Generationswechsel u.v.m.) nach 2005 aufgeben. Dies schafft Wachstumsmöglichkeiten für wettbewerbsfähige, zukunftsorientierte Betriebe. Der Druck auf den Milchpreis würde ohne Entkopplung noch größer sein als mit.

Letztlich muss aber das Ziel klar sein, bis spätestens 2014 den Ausstieg aus dem Milchquotensystem eingeleitet oder besser noch bereits vollzogen zu haben. Daher sollte letztlich im Interesse des gesamten Milchsektors mit dem strukturellen Umbau der Milchproduktion bereits in diesem Jahrzehnt begonnen werden. Produktionsabhängige Transferzahlungen und Produktionsquotierungen sind ungeeignete agrarpolitische Instrumente auf dem Weg zu einer stärkeren standort- und marktangepassten Produktion und zu wettbewerbsfähigen Strukturen.

10. Die EU-Mitgliedstaaten sind aufgefordert, den Anhang IV der EU-Verordnung (EG) 1782/2003 in nationales Recht umzusetzen. U.a. sind Kriterien zur Instandhaltung der landwirtschaftlichen Nutzflächen in einem guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand festzulegen. Sehen Sie die Gefahr, dass ein jährliches Mulchen als Mindestauflage dazu führen könnte, dass Flächenbesitzer Flächen aus der Nutzung nehmen, jährlich einmal mulchen lassen, um für die Flächen die Flächenprämie zu erhalten? Welche Auswirkungen hätte das?

Es ist Aufgabe der einzelnen Mitgliedstaaten, die Anforderungen zur Instandhaltung landwirtschaftlicher Flächen zu formulieren. Dabei ist eine Abwägung zwischen notwendigen Auflagen und Erhaltung der unternehmerischen Freiheit zur Produktionsgestaltung vorzunehmen. Es gibt bereits heute Regionen, in denen der mögliche Stilllegungssatz von 33 % der Ackerfläche ausgenutzt wird und diese Flächen über mehrere Jahre lediglich gepflegt werden.

Im Interesse der gesamten Landwirtschaft sollte die Hürde für ordnungsgemäße Bewirtschaftung nicht höher als in anderen EU-Staaten gelegt werden, um zusätzliche Wettbewerbsverzerrungen zu verhindern.

Der Wert einer Fläche aus ökonomischer Sicht wird durch Möglichkeiten der Bildung von Gewinnbeiträgen bestimmt. Sinkt der "Produktionswert" einer Fläche unter den Wert: "Flächenprämie abzüglich Mindestbewirtschaftungsaufwand", so stellt die Mindestbewirtschaftung das betriebswirtschaftlich günstigere Verfahren dar, sowohl für den landwirtschaftlichen Betrieb als auch für den Bodeneigentümer.

Wie zu Frage 1 ausgeführt, wird die Entkopplung zur Produktionsaufgabe in Betrieben mit unrentabler Produktion führen und damit insgesamt zu ausgeglicheneren Märkten und stabileren Preisen.

Dadurch werden tendenziell auch die Gewinnerwartungen bei der Produktion ebenfalls stabilisiert, so dass eine deutliche Ausweitung der Stilllegungsflächen nicht zu erwarten ist.

II.

 Mit der Entkopplung soll die Entscheidung des Landwirtes über Art und Umfang seiner Produktion künftig unabhängig von der Ausgestaltung des Prämiensystems erfolgen.

Wird dieses Ziel mit dem Gesetzentwurf erreicht? Was steht dem noch entgegen?

Grundsätzlich "Ja". Die nahezu vollständige Entkopplung, wie im Gesetzentwurf festgelegt, wird die wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit der Landwirte deutlich erweitern. Der Landwirt wird in Zukunft seine Entscheidungen hinsichtlich der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse oder der reinen Pflege landwirtschaftlicher Flächen weitestgehend von der Marktsituation und der Gewinnerwartung durch Produktion abhängig machen.

Wie sind in diesem Zusammenhang die speziellen Prämienrechte für Flächenstilllegung bzw. Obst, Gemüse, Speisekartoffeln oder auch das Grünlanderhaltungsgebot zu bewerten?

Spezielle Prämienrechte für die Flächenstilllegung sowie die Verpflichtung zur Flächenstilllegung sind Marktsteuerungen, die in die Liberalisierung der landwirtschaftlichen Produktionsentscheidung nicht hinein gehören, und eine Übergangserscheinung sein sollten.

Spezielle Prämienrechte für Obst-, Gemüse- und Speisekartoffelflächen sind ein Zugeständnis der EU an die Mitgliedstaaten, die das Regionalisierungsmodell anwenden wollen. Eine Zuteilung der Zahlungsansprüche für diese Flächen im Regionalisierungsmodell ist unbedingt notwendig.

Die durch die Nachbarstaaten durchgesetzte Beschränkung der Zahlungsansprüche auf den historischen Anbauumfang ist aus Sicht der Produzenten in diesen Ländern verständlich, führt allerdings zu Wettbewerbsverzerrungen zwischen alten und neuen Produzenten dieser Kulturen innerhalb Deutschlands.

Das Grünlandumbruchverbot, wie es in der EU-Verordnung festgelegt wurde, erscheint unter ökologischen Aspekten generell sinnvoll. Allerdings sollten in der Umsetzung betriebliche Spielräume derart erhalten bleiben, dass die einzelbetriebliche Ausrichtung und Produktionsentwicklung nicht behindert werden.

2. Welche Auswirkungen auf die Märkte hat eine unterschiedliche Umsetzung der EU-Agrarreform in den einzelnen Mitgliedsstaaten?

Die größten Auswirkungen auf die Märkte gehen von den vielfältigen Möglichkeiten der einzelnen Mitgliedstaaten aus, Sektoren und Produktionsbereiche teilweise oder vollständig von der Entkopplung auszunehmen. Im Interesse einer gemeinsamen Marktund Agrarpolitik sollten diese Möglichkeiten weiter eingeschränkt und spätestens beim nächsten Midterm-Review kurzzeitig auslaufen.

Die Möglichkeit für die Mitgliedstaaten, einzelne Prämien teilweise gekoppelt zu zahlen, führt in erster Linie zu einer Einschränkung der wirtschaftlichen Entscheidungsfreiheiten der Landwirte. Die Teilentkopplung wird die als Reformziel formulierte Marktanpassung der Produktion einschränken.

Erwartete und notwendige Marktpreissteigerungen werden behindert. Erhebliche Marktverschiebungen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten werden allerdings nicht erwartet, zumal die bisherigen Quotenregelungen und Plafonds erhalten bleiben.

3. Welche wirtschaftlichen Folgen hat eine völlige Entkopplung der Beihilfen für die deutschen landwirtschaftlichen Betriebe?

s. Antwort zu Frage I.1.

4. Welche Auswirkungen hat die vollständige Entkopplung für die verschiedenen Produktionsbereiche?

Besonders im Bereich der Rindfleisch- und Milchproduktion ist auf Grund der sich ändernden Rahmenbedingungen mit Marktanpassungen zu rechnen.

Die betriebswirtschaftlichen Auswirkungen hängen maßgeblich von der jetzigen Produktionsintensität ab.

Der Landwirt wird in Zukunft seine Entscheidungen hinsichtlich der Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse hauptsächlich von der Marktsituation abhängig machen. Dadurch ist die Vorhersage wirtschaftlicher Entwicklungen einzelner Produktionsbereiche hinsichtlich Produktion und Einkommen deutlich erschwert. Die Entkopplung wird v.a. in den Betrieben zur Produktionsaufgabe genutzt, in denen schon jetzt die Produktion an sich nicht kostendeckend ist.

5. Könnten diese Folgen durch Inanspruchnahme der Optionen zur Teilentkopplung abgemildert werden?

Die Folgen der vollständigen Entkopplung, wie mehr standort- und marktangepasste Produktion, mehr unternehmerische Gestaltungsräume, tendenziell höhere Erzeugerpreise und landwirtschaftliche Einkommen durch eine höhere Subventionseffizienz könnten sehr wohl durch Teilentkopplung "abgemildert" werden, sollten es aber nicht. Die Teilentkopplung würde – neben den zusätzlichen bürokratischen Belastungen für Landwirte und Verwaltung – in erster Linie dazu führen, dass nicht kostendeckend produzierende Betriebe weiterhin gezwungen wären weiter zu produzieren, um die entsprechenden Prämien zu erhalten.

6. Würde eine Teilentkopplung der Prämien die gesellschaftliche Akzeptanz (keine Sofabauern) erhöhen?

Die produktionsabhängigen Transferzahlungen finanzieren Produktionsumfänge, die an den marktwirtschaftlichen Gegebenheiten häufig vorbeigehen und damit gesellschaftlich nicht akzeptabel sind. Insofern ist die Frage mit Nein zu beantworten.

7. Welche Auswirkungen hat die vollständige Entkopplung auf die Arbeitsplätze im vor- und nachgelagerten Bereich der Landwirtschaft?

Die vollständige Entkopplung wird in vielen Produktionsbereichen die landwirtschaftliche Urproduktion verändern. Das hat Auswirkungen nicht nur auf die Arbeitsplätze in der Landwirtschaft, sondern auch in den vor- und nachgelagerten Bereichen. Dies ist aber letztlich der einzige Weg zu einer stärkeren Ausrichtung auf standörtliche und marktwirtschaftliche Gegebenheiten.

Bei entsprechenden Marktsignalen bzw. Gewinnerwartungen ist durchaus in Teilbereichen auch eine Entwicklung zu einer arbeitsintensiveren Veredlungsproduktion oder zu Sonderkulturen denkbar.

8. Welche Umverteilungseffekte gibt es beim Kombinationsmodell von der produzierenden Landwirtschaft zur Hobbylandwirtschaft (z.B. Pferdehaltung)?

Durch die Einbeziehung fast aller landwirtschaftlichen Flächen in die Gewährung von Zahlungsansprüchen werden auch Produktionsbereiche, die bisher keine Beihilfen erhielten, berücksichtigt.

Dazu gehören neben Pferdehaltern auch Straußenfarmen und Damtierhaltungen. In MV machen diese Flächen ca. 0,3 % der Gesamtfläche aus. Der Wert an Zahlungsansprüchen, der in diese Bereiche fließen wird, dürfte selbst bei vollständiger Regionalisierung der Zahlungsansprüche bei ca. 0,2 % des Beihilfegesamtvolumens der Region liegen.

Die Aufgaben der Landwirtschaft beschränken sicht nicht alleine auf die Produktion von Rohstoffen oder Nahrungsmittel, sondern auch der Erhalt und die Pflege der Kulturlandschaft sind gerade vor dem Hintergrund der neuen Prämienbegründung von wachsender Bedeutung. Die Landwirtschaft hat nicht nur eine tragende wirtschaftliche Rolle im ländlichen Raum, sondern auch eine große soziale Verantwortung. Auch die Rolle der Landwirtschaft als Träger von Brauchtum, Tradition und regionaler Identität ist von Bedeutung. Diese Funktionen fasst man unter dem Begriff Nachhaltigkeit zusammen. Eine Trennung in produzierende Landwirtschaft und Hobbylandwirtschaft erscheint daher in diesem Zusammenhang so wenig sinnvoll wie in ökologisch oder konventionell, in Haupt- oder Nebenerwerb, in groß oder klein.

9. Besteht durch die regionale Umverteilung in Deutschland die Gefahr, dass die EU-Kommission dies als Vorbild für eine Umverteilung zwischen den EU-Mitgliedsstaaten nimmt?

Die EU-Verordnung verlangt von den Mitgliedstaaten bei der Regionalisierung der Zahlungsansprüche, die regionalen Obergrenzen nach objektiven Kriterien festzulegen. Hierbei wurden in Deutschland nicht nur die historischen Prämienzahlungen innerhalb der Regionen, sondern die landwirtschaftliche Fläche als Kriterium herangezogen. Aus der sich dadurch vollziehenden Mittelumverteilung eine Rechtfertigung für Umverteilungen zwischen den Mitgliedstaaten herzuleiten, würde in keiner Weise den Festlegungen der EU-Verordnung entsprechen.

Längerfristig wird die Frage der Umverteilung zwischen den Mitgliedsstaaten unabhängig von der derzeitigen Diskussion in Deutschland sicher ein Thema sein.

10. Der Gesetzentwurf sieht eine schrittweise Umverteilung aller Direktzahlungen in ein regional einheitliches Prämienrecht für Acker- und Grünland im Jahre 2012 vor.

Welche ökonomischen Wirkungen auf den Pachtmärkten sind zu erwarten? Müssen sich landwirtschaftliche Betriebe an ertragsschwachen Standorten bzw. in Grünlandregionen mit bisher niedrigen Pachten auf Pachtpreissteigerungen einstellen?

Ein Grundanliegen der Reform ist es, die Position des aktiven Bewirtschafters zu stärken.

Deshalb ist die Aktivierung der Zahlungsansprüche an die Bewirtschaftung der Flächen gebunden. Ein gewisser Überwälzungseffekt auf die Eigentümer der Flächen ist dadurch selbstverständlich nicht vollständig ausgeschlossen. Da bei beiden Entkopplungsmodellen eine Flächenbindung der Zahlungsansprüche auf die beihilfefähige Fläche erfolgt, werden die Auswirkungen - unabhängig vom Modell – nahezu gleich sein.

Die kurzfristigen Effekte können unter anderem in Regionen mit bisher niedrigem Pachtzinsniveau zu höheren Pachtforderungen führen. Langfristig ist aber in den meisten Fällen kein anderes Pachtpreisniveau zu erwarten als bei der Fortführung der bisherigen Agrarpolitik oder ohne Umverteilung.

11. Welche politischen Auswirkungen sind zu erwarten? Werden die Bundesländer bisherige Agrarumweltprogramme (z. B. KuLaP) oder die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete unter Hinweis auf die regionale Einheitsprämie reduzieren?

Maßgeblich wird dabei sein, dass nicht durch erhöhte Anforderungen an den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand der Flächen, die durch die Mitgliedstaaten festzulegen sind, bisherige Förderkriterien gesetzliche Grundanforderungen werden und als solche über die 2. Säule nicht mehr förderfähig sind. Eine gewisse Einschränkung im Bereich der Grünlandförderung dürfte das bereits mit der EU-Verordnung festlegte Grünlandumbruchverbot mit sich bringen. Unabhängig davon erscheint es notwendig, die ökologische Sinnhaftigkeit bestehender Förderprogramme unter den geänderten Rahmenbedingungen neu zu überdenken. Die Entkopplung führt stärker als die produktionsabhängigen Transferzahlungen dazu, dass ertragsschwache Standorte (Grenzstandorte) oder Flächen mit überproportionalen Bewirtschaftungskosten aus der flächendeckenden landwirtschaftlichen Nutzung ausscheiden. Dies kann nur unter den konkreten Bedingungen vor Ort beurteilt werden. Bei gesellschaftlich unerwünschten regionalen Entwicklungen kann die Ausgleichszulage eine von mehreren Möglichkeiten sein, dem entgegenzuwirken. Letztlich hat die Gesellschaft durch ihre Bereitschaft für das Aufbringen von Steuermitteln zu entscheiden, was ihr eine flächendeckende Landwirtschaft wert ist und wie diese aussehen soll.

12. Ist ein langfristiger Trend in Richtung einer Nivellierung zu einer EU-weiten einheitlichen Flächenprämie zu erwarten?

Bei einer langfristigen EU-weiten Nivellierung der Auflagen und Restriktionen sowie der Kostenstrukturen wäre auch eine entsprechende Angleichung der Flächenprämien folgerichtig. Ob ersteres mittel- und langfristig erreicht wird, bleibt abzuwarten.

13. Welche Möglichkeiten bestehen, die im Kombimodell 2005 für einige Betriebsgruppen (z.B. spezialisierte Getreideerzeuger) bzw. Regionen entstehenden Härten zu mindern, die durch die abrupte Kürzung der Direktzahlungen entstehen?

Die bisherige Agrarförderung hat gerade den spezialisierten Getreideerzeugern eine sehr günstige Wettbewerbsstellung beschert. Eine gewisse Umverteilung der Beihilfe zu Gunsten arbeitsintensiverer Produktionsbereiche liegt durchaus im Interesse der Agrarreform. Die Prämienminderung beläuft sich bei den spezialisierten Ackerbaubetrieben in MV auf durchschnittliche 5 % und erscheint durchaus verkraftbar. Abrupte Kürzungen in einem Existenz bedrohenden Umfang durch das Kombimodell sind für MV nicht erkennbar.

14. Können bestimmte Ausgestaltungsspielräume für die Länder ein Weg sein, regionalen Besonderheiten in der Agrarstruktur gerecht zu werden? Wenn ja, wie weit dürfen diese gehen, ohne dass dies die einheitliche Handhabung der entkoppelten Betriebsprämie innerhalb Deutschlands unmöglich macht?

Jede Ausnahmeregelung kann zu Wettbewerbsverzerrungen, Störungen des Marktgleichgewichts, Erhöhung des Verwaltungs- und Kontrollaufwandes, Verringerung der Rechts- und Planungssicherheit und zu weiteren Forderungen nach Ausnahmeregelungen führen. Man sollte daher besser nach anderen Möglichkeiten der Kompensation suchen (Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete, Förderungsprogramme für den ländlichen Raum, etc.).

15. Welcher Zeitpunkt ist aus wirtschaftlicher Sicht für den Beginn der Umsetzung der EU-Agrarreform für die deutsche Landwirtschaft am günstigsten?

Die Entkopplung der Direktzahlungen von der Produktion wird die wirtschaftliche Entscheidungsfreiheit der Landwirte deutlich erweitern.

Aus diesem Grunde erscheint es sinnvoll und konsequent, damit möglichst frühzeitig zu beginnen.

Die Umsetzung der Entkopplung sollte gleichmäßig für alle Prämienbereiche ab 2005 beginnen.

16. Welches ist der günstigste Zeitpunkt für den Beginn des Zeitpunktes der Abschmelzung der Tier- und Milchprämien auf die Flächen im Hinblick auf die Wettbewerbssituation und die Marktanteile der deutschen Bauern?

S. zu Antwort I.8.

Beide Ziele werden zukünftig am ehesten zu erreichen sein, wenn alle Beteiligten einer Wertschöpfungskette (gemeinsam mit vor- und nachgelagerten Bereichen) gemeinsam dauerhafte Allianzen und Konzepte aufbauen.

Derzeit erscheint eine genaue Bestimmung des optimalen Zeitpunktes sehr schwierig, da nicht alle Anpassungsreaktionen auf die veränderten Rahmenbedingungen vollständig prognostizierbar sind. Aus Sicht von Marktanteilen ist auch der Ausgang der WTO-Verhandlungen von großer Bedeutung.

17. Wäre es im Sinne der aktiven Milcherzeuger besser, die Milchprämie vollständig aus dem im Gesetzentwurf vorgehenden Abschmelzungsprozess herauszunehmen?

Wirtschaftsprozesse und –strukturen sollten nicht statisch, sondern dynamisch betrachtet werden. Die Milchproduktion wird auch in Zukunft einem ständigen Wandel unterliegen. Durch die mit der Entkopplung wegfallende Produktionsverpflichtung würde bei Herausnahme der Milch aus dem Abschmelzungsprozess ein zunehmender Anteil der Milchprämie an Landwirte gehen, die die Milcherzeugung längst eingestellt haben. Daher ist aus Sicht des zukünftigen aktiven Milcherzeugers die Frage eher mit nein, aus Sicht des heute aktiven und zukünftig weichenden Betriebes mit ja zu beantworten.

18. Durch die im Gesetzentwurf geplante frühzeitige Abschmelzung der betriebsindividuellen Prämienkomponenten, insbesondere der Milch- und Tierprämien ab 2007, werden viele rinderhaltende Betriebe unter Anpassungsdruck gesetzt, weil ihnen Liquidität entzogen wird.

Wie kann vor allem bei denjenigen rinderhaltenden Betrieben, die in den vergangenen Jahren stark investiert und hohe Finanzierungslasten zu tragen haben, sicher gestellt werden, dass diese ihre finanziellen Verpflichtungen erfüllen können und die Investitionen nicht entwertet werden?

In den ersten Jahren der Entkopplung ist eher von einer Verbesserung statt von einer Verschlechterung der Liquidität auszugehen. Die Transferzahlungen werden dann mehr zur Einkommensbildung als zur innerbetrieblichen Finanzierung ansonsten unrentabler Produktion verwendet. Eine Sicherstellung von Investitionstätigkeit ist am ehesten durch politische Planungssicherheit zu schaffen. Eine völlige Planungssicherheit gibt es für unternehmerisches Handeln nicht.

Durch die sukzessive Abschmelzung werden Umverteilungen erfolgen, die auch zu Liquiditätsproblemen führen können. Da ein Großteil der Investitionen in der Landwirtschaft mit Fördermittel vergünstigt wurde, sollten bei Aufgabe der Rinderhaltung die Fördermittel für diesen Bereich ggf. nicht zurückgefordert werden.

Eine – wie vom Bundesrat vorgesehene- Verschiebung des Beginns des Abschmelzungsprozesses auf das Jahr 2010 wird zudem wesentlich zu einem gleitenden Anpassungsprozess beitragen.

19. Welche Arten von Härtefällen müssen geregelt werden?

Härtefälle im Sinne der Verordnung VO (EG) 1782/03 sind in Artikel 40 geregelt. Sie bewirken, dass in Fällen höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände die Berechnungsbasis innerhalb des Referenzzeitraums verändert oder der gesamte Referenzzeitraum zur Berechnung betriebsindividueller Zahlungsansprüche verlegt wird. Viehabstockungen oder andere Produktionseinschränkungen, die von einem Betrieb im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen vorgenommen wurden, haben die gleiche Wirkung wie die oben genannten Fälle.

20. Welches Prämienvolumen ist schätzungsweise notwendig, um die "Härtefälle" bedienen zu können?

Für die Beantwortung dieser Frage ist maßgeblich, welche Kriterien zur Vergabe von Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve herangezogen werden. Da diese noch beraten werden, ist eine abschließende Antwort gegenwärtig nicht möglich.

21. Welche steuerlichen Auswirkungen hat die vollständige Aufgabe der Produktion bei einer vollständigen Entkopplung der Prämien?

Die vollständige Aufgabe der Produktion heißt nicht a priori die Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit (Betriebsaufgabe). Auch die Stilllegung ist ordnungsgemäße landwirtschaftliche "Produktion", sonst wären bereits heute alle Betriebe mit Stilllegung nicht ordnungsgemäß.

22. Welche Möglichkeiten gibt es, eine spekulative Übertragung von Prämienrechten zu verhindern?

Zahlungsansprüche kann nur ein aktiver Landwirt erwerben.

Zudem sieht Art. 46 der EU-Verordnung 1782/2003 vor, dass - außer in Fällen höherer Gewalt - ein Betriebsinhaber Zahlungsansprüche ohne Flächen erst übertragen kann, wenn er mindestens 80 % dieser Ansprüche für die Dauer von mindestens einem Kalenderjahr genutzt (aktiv bewirtschaftet) hat.

Der spekulative Spielraum wird zudem dadurch minimiert, dass – wie im Regionalmodell mit einheitlichen Flächenprämien angestrebt – möglichst auf allen Flächen ein Prämienrecht liegt.

23. Wäre die Begrenzung der Übertragung von Prämienrechten auf die Region (Land) oder darunter (Regierungsbezirke, Landkreis) ein geeignetes Mittel oder käme als zusätzliches Mittel eine Übertragungsabgabe wie in Frankreich in Betracht?

Laut Art. 63 der EU-Verordnung 1782/2003 darf der Handel von Zahlungsansprüchen in Mitgliedstaaten, die eine Regionalisierung der Zahlungsansprüche vorsehen, nur innerhalb derselben Region vollzogen werden. Eine Abgabe bei Übertragung von Zahlungsansprüchen erscheint aus deutscher Sicht sehr verwaltungsaufwendig und würde den Handel unnötig belasten sowie Neueinsteigern und wachsenden Betrieben den Kauf von Zahlungsansprüchen verteuern.

24. Warum wird in Deutschland ein einheitliches System gefordert? Wäre es sinnvoll, diese Entscheidung den einzelnen Bundesländern aufgrund unterschiedlicher Strukturen zu überlassen?

Regional eigenständige Systeme sowie starke regionale Abweichungen von einem einheitlichen nationalen Modell bedeuten neben erheblichen verwaltungstechnischen Aufwendungen auch Wettbewerbsverzerrungen auf kleinstem Raum. In MV gibt es allein 102 Betriebe, die Flächen in mehreren Bundesländern bewirtschaften.

25. Die EU-Verordnung gibt den Mitgliedstaaten ein prämienrechtliches "Grünlanderhaltungsgebot" vor, welches im deutschen Gesetzesentwurf über eine parzellengenaue Festschreibung und eine Genehmigungspflicht für die Nutzungsänderung bei Dauergrünlandflächen umgesetzt werden soll.
Sind darüber hinaus flexible, überbetriebliche bzw. regionale Saldierungsmöglichkeiten zum flexiblen Austausch der Grünlanderhaltungsverpflichtung zwischen den Betrieben sinnvoll?

Ja. Bisherige Abstimmungen mit der Europäischen Kommission haben allerdings gezeigt, dass überbetriebliche Saldierungen mit der Begründung nicht möglicher einzelbetrieblicher Sanktionierungen bei Verstößen abgelehnt werden. Hier scheint die Auslegung der Europäischen Kommission deutlich über die in der EU-Verordnung festgelegte Verpflichtung zur Vermeidung eines deutlichen Rückgangs der Dauergrünlandflächen hinaus zu gehen.

26. Bedeutet das prämienrechtliche Grünlanderhaltungsgebot einen Schutz oder eine Benachteiligung für die Betriebe an solchen Standorten – auch im Vergleich mit traditionellen Ackerbaustandorten?

Da Grünlandflächen als ökologisch höherwertig angesehen werden, ist ein gesetzlicher Schutz dieser Flächen zumindest in bestimmten Gebieten sehr sinnvoll. Fraglich erscheint allerdings, ob eine Festlegung zur Bindung der Verpflichtung zum Grünlanderhalt auf Betriebsebene sinnvoll ist (s. Antwort zu Frage 25).

Zudem sollten spezifische Benachteiligungen abgebaut werden.

Flächen, die vorübergehend als "Grünland" genutzt wurden, aber de facto als Feldfutterbau Ackerflächen darstellten, sollten nach der Entkopplung nach den standörtlichen und betrieblichen Bedürfnissen genutzt werden können. Betriebe, die statt prämienberechtigten Silomais beispielsweise Kleegras (ohne Beihilfen, aber u. U. mit hohem ökologischen Wert) angebaut haben, werden durch diese Regelung dafür bis zur Endstufe der einheitlichen Flächenprämie quasi "abgestraft". Dies ist mit der Entkopplung und mit der Einbeziehung bisher nicht "prämierter" Ackerkulturen im Widerspruch.

27. In Bezug auf die "guten landwirtschaftlichen und ökologischen Bedingungen" (Anhang IV der EU-VO 1782) sind national Kriterien zur "Mindestinstandhaltung von Flächen" festzulegen. Halten Sie die dahinter stehende Befürchtung für begründet, dass durch die Entkopplung der Direktzahlungen bestimmte Grenzstandorte dauerhaft brach fallen werden oder werden sich auch dort standortangepasste – vorwiegend extensive – Bewirtschaftungsformen herausbilden?

Ob die Reform auf einzelnen Flächen zur Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte oder zu einem Brachfall führt, wird maßgeblich vom Erlös des Landwirtes im Vergleich beider "Bewirtschaftungsformen" abhängen. Durch die Festlegungen von Kriterien zur Mindestinstandhaltung werden ungerechtfertigte Beihilfezahlungen (wenn keine Gemeinwohlleistungen erbracht werden) verhindert und der ökonomische Anreiz zur Produktion erhöht. Eine reine Pflege von Flächen gerade auf landwirtschaftlichen Grenzstandorten ist aber nicht auszuschließen. Bestimmte Grenzstandorte werden sich in Richtung extensiviere Bewirtschaftungsformen - z.B. auch zur Gewinnung von Biomasse für energetische Zwecke - entwickeln, bis hin zur "Dauerbrache" oder zur Rückbildung ehemaliger Ausgangsformen wie Wald, Moor etc. Diesen Prozess gibt es schon heute und er wird sich langfristig nicht verhindern lassen.

28. Liegen Ihnen Abschätzungen über die möglichen finanziellen Wirkungen auf die Landwirte infolge der Einführung von Cross Compliance vor – auch durch den möglichen Wegfall von Agrarumweltprogrammen wegen einer "Doppelförderung? (z. B. durch das Grünlandumbruchverbot)?

Konkrete Abschätzungen liegen nicht vor.

Cross compliance ist geltendes Recht seit der Agenda 2000. Der "Grad der Verbindlichkeit" durch die engere Verknüpfung mit den Transferzahlungen hat sich geändert. Das Ausmaß der (zusätzlichen) Auflagen sollte auf ein breites (EU-weites), fachlich fundiertes Mindestmaß begrenzt bleiben.

29. (An die Ländervertreter:) Liegen Ihnen Abschätzungen über die möglichen Mehraufwendungen für Verwaltung und Kontrolle der Betriebsprämie einschließlich Cross Compliance vor? Welcher Personalbedarf wird hierfür erforderlich sein?

Die Einführung eines veränderten und in vielen Bereichen völlig neuen EDV-Systems zu Abwicklung der Förderung wird nach ersten Schätzungen in MV ca. 800.000 € kosten. Die stufenweise Einführung des cross compliance und der damit steigende Kontrollaufwand werden in MV voraussichtlich zu einem zusätzlichen Personalbedarf von 30 bis 40 Stellen führen. Die konkrete Zahl wird entscheidend von der Anzahl und dem Umfang der noch nicht abschließend festgelegten Prüfindikatoren abhängen.

30. Wie wird gewährleistet, dass die Umsetzung von Cross Compliance nicht zu Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der EU führt?

Dazu laufen derzeit intensive Beratungen auf Bund- Länder- sowie auf europäischer Ebene in Zusammenhang mit der Ausgestaltung der Durchführungsverordnungen. Dabei ist eine möglichst EU-einheitliche Umsetzung anzustreben.

31. Ist durch die im Gesetzentwurf vorgesehene Einvernehmensregelung mit dem BMU zu befürchten, dass weitere massive Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der deutschen Landwirtschaft entstehen?

Massive Wettbewerbsverzerrungen zu Lasten der deutschen Landwirtschaft sind völlig unakzeptabel.

32. Ist der von der Bundesregierung vorgesehene enge Zeitplan für den vorliegenden Gesetzentwurf zwingend oder besteht nicht die Gefahr, dass wegen der fehlenden EU-Durchführungsverordnungen das Gesetz nachgebessert werden muss?

Die Grundverordnung der Agrarreform schreibt vor, dass vom Modell der betriebsindividuellen Zuteilung von Zahlungsansprüchen abweichende Modelle der Kommission bis zum 01.08.2004 vorgelegt werden müssen.

Insoweit ist der Zeitplan der Bundesregierung zur Umsetzung eines Kombimodells zwingend.

33. Besteht nach dem EU-Recht die Möglichkeit, dass während der Laufzeit der Reformbeschlüsse das Modell nochmals gewechselt werden kann?

Die Grundverordnung der Agrarreform sieht eine Halbzeitbewertung des laufenden Reformprozesses im Jahre 2009 vor. Spätestens zu diesem Zeitpunkt ist mit möglichen Änderungen der Ratsverordnung zu rechnen. Daraus könnten sich auch Möglichkeiten oder Notwendigkeiten zur Anpassung nationaler Umsetzungsbeschlüsse ergeben.

III.

- 1. Führt der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung zu einer Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft?
 - s. Antwort zu Frage I.1.
- 2. Ist es sinnvoll, im Rahmen der nationalen Umsetzung der EU-Agrarreform eine Abstimmung mit den wichtigsten EU-Agrarländern zu suchen, um Wettbewerbsnachteile für die heimischen Landwirte möglichst gering zu halten? Wenn ja, trägt der Gesetzentwurf dieser Forderung ausreichend Rechnung?

Ja, es wäre aber schon ein großer politischer Erfolg, wenn eine einheitliche Regelung für Deutschland <u>rechtzeitig</u> gefunden werden könnte.

Entscheidendes Wettbewerbskriterium der anstehenden Reform ist die Entkopplung. Da sich Deutschland für eine vollständige Entkopplung entschieden hat, schafft es für die heimischen Landwirte die günstigsten betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen. Die Wahl eines bestimmten Entkopplungsmodells erfolgte in erster Linie im Interesse einer langfristigen Akzeptanz und der Vermeindung einkommensseitiger Brüche für die unterschiedlichen Produktionsrichtungen.

3. Welche Korrekturen und zusätzlichen Maßnahmen sind im Rahmen der Umsetzung der EU-Agrarreform erforderlich, um die Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Landwirtschaft zu erhalten und zu steigern?

Gegenüber dem Gesetzentwurf sollte der Anpassungsprozess von betriebsindividuellen zu regionalisierten Zahlungsansprüchen auf den Zeitraum 2010 bis 2013 verschoben werden.

4. Welche Bestimmungen im Zusammenhang mit "Cross Compliance" gehen bei der Umsetzung der EU-Agrarreform über die gute fachliche Praxis hinaus?

Da es sich bei den cross compliance - Anforderungen bereits um geltendes Recht handelt und die Einhaltung der guten landwirtschaftlichen Praxis ein Teil dieser Rechtverordnungen ist, gehen die Anforderungen nicht über die gute landwirtschaftliche Praxis hinaus. Der höhere Grad der Verbindlichkeit durch die engere Verknüpfung mit den Direktzahlungen stellt eine neue Qualität dar. Über den derzeitigen Stand und die EU-Vorgaben hinausgehende Förderungen werden abgelehnt.

5. Welche Korrekturen und zusätzlichen Maßnahmen sind erforderlich, damit Anforderungen, die über die gute fachliche Praxis hinausgehen, nicht zu weiteren Wettbewerbsbelastungen für die heimische Landwirtschaft führen?

Siehe Antwort zu Frage 4. Sofern diese Grundsätze eingehalten werden, sind keine Korrekturen erforderlich.

6. Ist die betriebsindividuelle Zuteilung der Prämien in einer Übergangsphase für die milchhaltenden Betriebe, die das Rückgrat der heimischen Landwirtschaft darstellen, geeignet, um strukturelle Brüche zu vermeiden?

Strukturelle Brüche werden durch den Vorschlag des Bundesrates weitgehend vermieden. S. auch Antwort zu Frage I.8.

7. Welche weiteren Möglichkeiten bestehen, um die für die Milcherzeuger auftretenden Härten abzumildern?

Durch das vom Bundesrat vorgeschlagene Kombimodell werden die Milchproduzenten im Durchschnitt der spezialisierten Betriebe in MV von 2005 bis 2010 um 10 bis 15 % höhere Beihilfen erhalten als bei der Umsetzung des reinen Betriebsmodells. Zudem sollte man die erst noch einsetzenden Anpassungsreaktionen in der Erzeugung und am Markt durch die Entkopplung im Jahr 2005 abwarten, bevor man jetzt schon über weitere Möglichkeiten diskutiert.

Wünschenswert wäre eine EU-weite Produktionsanpassung (Quotenabsenkung) an die Nachfrage bzw. die Absatzmöglichkeiten.

8. Wie sind die sich ergebenden Konsequenzen aus der nationalen Umsetzung der EU-Agrarreform für die Obst-, Gemüse- und Speisekartoffel- sowie Zuckerrübenanbauer zu bewerten?

Die Verordnung VO (EG) 1872/2003 gestattet den Mitgliedstaaten, die das Regionalmodell (auch Kombimodell) anwenden wollen, sowohl für Obst-, Speisekartoffel- und Gemüseflächen (sofern es sich nicht um Dauerkulturflächen handelt), Zahlungsansprüche in der Höhe der regionalisierten Zahlungsansprüche für Ackerflächen zur vergeben.

Zahlungsansprüche können allerdings nur in dem Umfang vergeben werden, der dem Anbauumfang dieser Kulturen im Referenzzeitraum 2000 bis 2002 entspricht. In Mitgliedstaaten, die das Regionalmodell (auch Kombimodell) zur Anwendung bringen, werden auch für Zuckerrübenflächen Zahlungsansprüche vergeben. Die Auswirkungen werden positiv bewertet.

9. Welche Vor- und Nachteile ergeben sich aus einer Bindung der Zahlungsansprüche an die Fläche und einer Einschränkung der Handelbarkeit von Zahlungsansprüchen?

Die Handelbarkeit stärkt die Position des Bewirtschafters, ohne diese Möglichkeit kämen die regionalen Flächenprämien stärker den Bodeneigentümern zu gute. Weitere Einschränkungen zum jetzigen Zeitpunkt sind schwer einzuschätzen, da sich zunächst einmal ein Markt bilden muss. Erst wenn sich Marktungleichgewichte und Fehlentwicklungen ergeben, sollte man notfalls zusätzliche "Markteingriffe" beschließen.

* * *